# Gemeinderatssitzung vom **22.12.2015**

## 3 Beratung und Beschlussfassung Budget 2016

Zu dem nun zur Genehmigung vorliegenden Budget für das Jahr 2016 teilt der Bürgermeister mit, dass fast alle Gemeinderatsmitglieder Anfang Dezember der Einladung zur Besprechung gefolgt sind und die dort besprochenen Schwerpunkte in das Budget eingearbeitet wurden. Die wesentliche Investition in den kommenden Jahren stellt der Bau des Sozialzentrums dar, für den ca. 13,5 Millionen Euro in 4 Jahren aufzuwenden sind. Die Höhe der Baukosten ist auch davon abhängig, ob das 2. Tiefgaragen-UG ausgeführt wird. Das hat jedoch der neue Gemeinderat zu entscheiden. Das Gesamtbudget beträgt rund 20,3 Millionen Euro, wobei darin auch Buchungen von ca. € 3,4 Millionen als Maastricht-Ausgleich zu finden sind. Anschließend bringt BM Schöpf die wesentlichen Ansätze für das kommende Jahr (Rüstfahrzeug Feuerwehr, Umbau Direktion/Konferenzzimmer, verschiedene Wege und Straßenbauten, Erschließung Gewerbegebiet NORD, Brücke Hundepension, Instandhaltung Gemeindestraßen, Gehwege Stufenparkplatz und Bodenegg, Lawinensprengmasten Ventertal, Erwerb von Grundstücken, Kanalisierung Gewerbegebiet, Verladestation Mülldeponie, Dachsanierung Mehrzweckgebäude Obergurgl) zur Kenntnis. Er informiert auch darüber, dass 2016 erstmals seit vielen Jahren die Ertragsanteile niedriger ausfallen werden als heuer.

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 07.12. – 21.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Voranschlag für das Jahr 2016 sowie den „Mittelfristigen Finanzplan 2016-2020“ zu genehmigen. Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

| | Einnahmen | Ausgaben |
|---|---|---|
| ordentlicher Haushalt | 20.330.100,-- | 20.330.100,-- |
| außerordentlicher Haushalt | 6.200.000,-- | 6.200.000,-- |
| Summe Voranschlag | 26.530.100,-- | 26.530.100,-- |

Der Gemeinderat beschließt weiters einstimmig (mit 15 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), dass Überschreitungen der Einnahmen sowie der Ausgabe von mehr als 75.000 Euro bei der Erstellung der Jahresrechnung zu begründen sind.

## 4 Flächenwidmungsänderungen

### 4.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 761/6 (Schöpf Makarius, Giggijochstraße 3)

Zur Widmungsänderung im Bereich Santle berichtet Bauausschussobmann Gerhard Gstrein, dass ein Bauplatz für ein Kind im Ausmaß von ca. 500 – 600 m2 gewidmet werden soll. Für die Erschließung von weiteren möglichen Bauplatzen wurde als Bedingung die Einräu-

mung einer Dienstbarkeit verlangt, was durch den Antragsteller sichergestellt wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.12.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 761/1 KG Sölden **(Projektnummer 220-2015-00020),** in der Zeit vom 23. Dezember 2015 – 20. Jänner 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der neu gebildeten GP 761/6 von Freiland in Wohngebiet Grundstück 761/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 542 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 4.2 Widmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 2428/1 Bereich Personalwohnhaus (Falkner Michael, Dorfstraße 130)

Zum vorliegenden Widmungsbegehren wurde im Bauausschuss festgestellt, dass für die Unterbringung von Spitzenpersonal das bestehende Personalhaus zu klein ist. Im Zuge der Gespräche mit dem Hotel Bergland wurde auch verlangt, dass für die Einhaltung der Grenzabstände zum Wohnhaus von Martin Gstrein das Niveau vor der durchgeführten Aufschüttung maßgebend ist. Dies muss im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens beachtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 17.12.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2428/1 KG Sölden **(Projektnummer 220-2015-00019),** in der Zeit vom 23. Dezember 2015 – 20. Jänner 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der GP 2428/1 von Freiland in Sonderfläche Personalwohngebäude
Grundstück 2428/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1508 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden in § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Perso-

nalwohngebäude, Festlegung Kürzel: SPw-1

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 5 Bebauungspläne

### 5.1 Bebauungsplan Schmiedhof/Klotz - Aufhebung Zweitbeschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2015, mit dem der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes B138 Schmiedhof 2 – Klotz/Kneisl im Bereich der Gpn. 3369/2 und 3368 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 05.10.015 (Planbezeichnung bp_b138.mxd) durch zwei Wochen hindurch vom 14. Oktober 2015 – 28. Oktober 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wurde, aufzuheben.

### 5.2 Bebauungsplan u. ergänzender Bebauungsplan B139/E1 Obergurgl 19 - Hotel Mathiesn

Zum vorliegenden Bebauungsplan Bericht GR Thomas Grüner, dass eine in der bestehenden Form nicht genehmigte Garage baurechtlich zu bereinigen ist. Um das geplante Bauvorhaben mit der Schaffung von Garagenplätzen nicht zu verzögern, wurde mit dem Interessenten die Vorlage einer Bankgarantie sowie die Abgabe einer Erklärung verlangt. Diese Bedingungen wurden erfüllt, sodass der Bebauungsplan einer Erledigung zugeführt werden kann.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den geänderten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes B139/E1 Obergurgl 19 – Hotel Mathiesn im Bereich der Gpn. 5254/5, 5256/1 und 5256/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 15.12.2015 (Planbezeichnung bpe_139-e1.mxd) durch zwei Wochen hindurch vom 23. Dezember 2015 – 06. Jänner 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## 6 Grundangelegenheiten

### 6.1 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG Bereich GST .1441

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6827/2;
Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan mit dunkelblauer Farbe gekennzeichneten Fläche Teile einer Transformatorstation samt Zubehör auf Grundstück .1441 nach Rücksprache mit den Grundeigentümern zu errichten.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

## 6.2 Grundverkauf Teilfläche aus GST 6659/2 Ebermann Edeltraud, Wiesenweg 5 (Vermessung DI Krieglsteiner)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Vermessung lt. Teilungsplan des DI Ralph Krieglsteiner vom 23.10.2015, GZ 9026D, im Bereich des GST 6659/2 KG Sölden zu genehmigen und die Teilfläche 1 von 33 m2 an Frau Ebermann Edeltraud zum Preis von € 300,-- pro m2 zu verkaufen. Der Trennfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

## 6.3 Vermessung Verbauung Krumprinnenbach

Der Krumprinnenbach wird derzeit von der Wildbach- und Lawinenverbauung verbaut und das Gerinne in das öffentliche Wassergut der Republik Österreich übertragen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Vermessung lt. Teilungsplan des DI Ralph Krieglsteiner vom 22.10.2015, GZ 9026A, im Bereich des GST 6659 KG Sölden zu genehmigen und die Teilfläche 10 von 7 m2 an die Republik Österreich zu GST 3358/2 KG Sölden kostenlos abzutreten. Die Trennfläche 10 wird vom öffentlichen Gut entwidmet.

## 6.4 Grundansuchen Bereich Pitze GST 6736/5 - Klotz Marianna, Granbichlstraße 64

Zum Ansuchen von Frau Marianne Klotz um käufliche Überlassung von Grund im Bereich des Wohngebäudes in Sölden – Höhenweg 1 wird auf die Beratungen im Bauausschuss verwiesen, wo nur eine gemeinsame Lösung aller betroffenen Personen (Fiegl Marian – Klotz Marianne – Höpfer Hannelore) als zielführend erachtet wurde. Es wird mit 15 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung beschlossen, dem Ansuchen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht stattzugeben und einen Lokalaugenschein unter Beiziehung aller Interessenten anzustreben.

## 6.5 Ansuchen Klotz Josef, Granbichlstraße 64 - Verpachtung Abstellplätze Bereich Granbichl

Zum Grundansuchen im Bereich Granbichl berichtet GV Andreas Gstrein, dass Michael

Klotz keinen Bedarf als unmittelbar Betroffener angemeldet hat. Die Familie Hochschwarzer hat sich dazu nicht geäußert. Im Zuge eines Lokalaugenscheins wurde auch ermittelt, dass der weiter südlich bestehende Umkehrplatz als Parkplatz durch die Familie Klotz benutzt wird und dafür keine Berechtigung besteht.
Es wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung beschlossen, einen gemeinsamen Lokalaugenschein mit allen Nachbarn durchzuführen und dann über das eingebrachte Ansuchen zu entscheiden.

## 6.6 Ansuchen Verpachtung Abstellplätze GST 1920/1 Grünseekurve - Gritsch Johannes, Infangstraße

Das gegenständliche Grundansuchen im Bereich der Grünseekurve wurde im Bauausschuss beraten. Der gegenständliche Standort ist als Sonderfläche landwirtschaftliche Schuppen u. Garagen gewidmet und für dieses Unternehmen nicht geeignet, da die weitere Unterbringung von kleinen landwirtschaftlichen Objekten wegen Platzmangels nicht mehr möglich wäre. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Antragsteller auf das in Bau befindliche Gewerbegebiet NORD zu verweisen. Die Erschließung wird derzeit durchgeführt und sollte im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

## 6.7 Grundansuchen Verkauf Teilfläche aus GST 2730/6 - Hermann Arnold, Plattestraße

Zum Grundansuchen von Hermann Arnold wurde ebenfalls im Bauausschuss beraten und festgestellt, dass die Erstellung eines Erschließungskonzeptes von der Wohlfahrterbrücke bis zum Ortsteil Platte unter Einbeziehung der angrenzenden Grundeigentümer notwendig ist. Dem Ansuchen wird zum derzeitigen Zeitpunkt daher nicht stattgegeben (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

## 6.8 Grundansuchen Verpachtung Abstellplätze - Susanne Bernhaupt, Wildmoosstraße 1

Zum Ansuchen von Frau Bernhaupt Susanne um Verpachtung einer Teilfläche aus Gp. 4118/44 als Parkplatz wird festgestellt, dass die Gemeinde Sölden im Bereich der Wohnanlage Wildmoos zu wenig Parkplätze hat und die hier vorhandenen Abstellplätze unter Freihaltung der Zufahrt zur Garage beim Wohnhaus Apartment Wildmoos dafür verwenden sollte.
Dem Ansuchen um Verpachtung der Abstellplätze wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, nicht stattgegeben.

## 6.9 Grundansuchen Wegauflösung GST 6694 - Ansuchen Gstrein Haidy - Falkner Klaus - Gstrein Andreas

Das Grundansuchen der Interessenten Gstrein Haidy, Gstrein Andreas und Falkner Klaus um Erwerb des Weges GST 6694 wird beraten und festgestellt, dass der Weg zwischenzeitlich keine Funktion mehr hat. Die Gemeinde Sölden ist jedoch in diesem Bereich auch Grundeigentümer von landwirtschaftlichen Flächen. Es wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung beschlossen, gemeinsam mit den Interessenten ein Gesamtkonzept zu machen.

## 6.10 Grundansuchen Verpachtung Abstellplätze Bereich Wildmoos - Pult Romed, Dorfstraße 9

Das Ansuchen von Pult Romed um Verpachtung von 3 Abstellplätzen im Bereich Wohnanlage Wildmoos (Thaler) wird zur Kenntnis gebracht und festgestellt, dass die Parkplätze in

Form von Garagenplätzen bzw. von Privatparkplätzen vor der Wohnanlage nachgewiesen wurden und auch diese zu benützen sind.
Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

## 6.11 Genehmigung der Vermessung im Bereich Gp. .645 und GST 6776 in Obergurgl

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wegvermessung im Bereich GST 6776 und Bp. .645 laut Vermessungsplan Vermessung AVT ZT GmbH vom 14.12.2015, GZ 57527.3/15, zu genehmigen und die Trennfläche 1 aus GST .645 als öffentliches Gut (Wege) zu widmen.

## 6.12 Vereinbarung zur Sicherstellung der Verkehrsflächenbreite im Bereich Gp. 2440/1 Pension Waldheim

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsflächenbreite im Bereich der Gp. 2440/1 im Ortszentrum Sölden – Valentin Appartements (ehemals Pension Waldheim) zu genehmigen.

Die Grundeigentümer der Gp. 2440/1, die Hotel Valentin GmbH verpflichtet sich, an der Südseite ihrer Gp. 2440/1 einen Grundstreifen entsprechend dem beiliegenden Lageplan (blau markiert) mit einer Fläche von 152,54 m2 für die Abwicklung der Rodelbahn (das Abstellen von Rodeln, Verbindung zum geplanten Gehsteig usw.) dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Die Kosten für die diesbezügliche Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung dieses Dienstbarkeitsrechts werden von der Gemeinde Sölden getragen. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

# 7 Behandlung der Wohnungsansuchen und Grundansuchen Kaisers

## 7.1 Grundansuchen Schwarz Valentino

Zum Grundansuchen von Valentino Schwarz berichtet GR Makarius Fender, dass Herr Marco Grüner (Hühnersteige) telefonisch mitgeteilt hat, dass er vom Kauf zurücksteht. Dieses Grundstück möchte nun als Erstansuchender Herr Riml Marco erwerben (GST 7054/4).
Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diese Änderung.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Valentino Schwarz um käufliche Überlassung eines Baugrundes in Kaisers für die Errichtung eines Doppelreihenhauses stattzugeben und das GST 7054/3 zu überlassen. Ein entsprechender Kaufvertrag ist der Gemeinde Sölden zu Genehmigung vorzulegen.

## 7.2 Wohnungsansuchen Kaisers

a) Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen von Frau Kneisl Samantha um käuflichen Erwerb der Wohnung Top 1B in der Wohnanlage Kaisers zu (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

b) Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen von Szep Norbert um Erwerb der Mietkaufwohnung Top A5 in der Wohnanlage Kaisers zu (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung). Die dafür notwendigen Voraussetzungen (wohnt seit 1996 in Sölden) werden erfüllt (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

## 7.3 Wohnungsansuchen Gemeindehaus

Die nunmehr freie Dienstwohnung TOP 8 im Gemeindehaus wird derzeit nicht benötigt. Die Gemeinde Sölden hat noch eine weitere Wohnung im Gemeindehaus (die noch saniert werden muss) bzw. eine weitere Wohnung im Mehrzweckgebäude Wohlfahrt. Der Sozialausschuss schlägt daher vor, dass unter Einhaltung eines Zugriffsrechtes auf diese Wohnung einer Vermietung zugestimmt werden kann.
GV Andreas Gstrein ist der Ansicht, dass über die nunmehrige Mieterin nicht gesprochen wurde und die Wohnung auf den Dienstnehmer vermietet wurde. Es würde keine gute Optik sein.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung (GR Makarius Fender nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil), dem Ansuchen von Frau Fender Linda um mietweise Überlassung der Wohnung TOP 8 im Gemeindehaus ab 1.1.2016 stattzugeben (für 2 Jahre). Die Gemeinde behält sich vor, bei Bedarf das Mietverhältnis unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist, zu beenden.

## 8 Ansuchen Tischfußballclub Elimination - Überlassung Garage in Zwieselstein (Errichtung Vereinslokal)

Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf berichtet, dass der Tischfußballclub derzeit in Heiligkreuz die ehemaligen Schulräumlichkeiten für Vereinszwecke nutzt und nun im ÖVG-Gebäude um die Überlassung von Räumlichkeiten ansucht.
GR Makarius Fender teilt dazu mit, dass bei einem Ausbau der Garage umfangreiche Baumaßnahmen mit entsprechenden Kosten erforderlich sind und der Verein die Unterstützung der Gemeinde dafür braucht. Die Arbeiten würde der Verein selber machen.
In der Diskussion zu diesem Ansuchen wird auf die Problematik hingewiesen, für jeden Verein eigene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Es wird beschlossen, die gewünschten Räumlichkeiten anzuschauen und genauere Erhebungen (Kosten etc.) zu machen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

## 9 Ausnahme Winterbauverbot Radweg Aschbach - Sölden

Dem Ansuchen des Ötztal Tourismus um Ausnahme vom Winterbauverbot bei der Errichtung der Achbrücke bei der Hundepension für den Radweg wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung stattgegeben. Die Errichtung ist eindeutig im öffentlichen Interesse gelegen und der Standort ist touristisch nicht einsehbar.

## 10 Lawinenkommission Sölden - Änderung der Geschäftsordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden 18.12.2012 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2013 wie folgt abzuändern:

**Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden**…

**§ 3**
**Örtlicher Wirkungsbereich**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Lawinenkommissionen erstreckt sich wie folgt:

…

**3. Lawinenkommission 2 „Ötztal Straße 2“:**

Ötztal Straße von Mühlau bis Zwieselstein, Ortsbereich von Sölden, Straße nach Hochsölden, Lärchenstraße und Gransteinstraße und die Wege „Stallwiesalm“, „Kühtrainschlucht“, „Leite“, „Granstein“, „Klärwerk-Brand“ und „Kirche süd“

…

Die Änderung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

## 11.1 Änderung der Friedhofsordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln. Die vorgesehenen Änderungen der Friedhofsordnung werden erläutert.
Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Auf Grund des § 33 Abs.3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, beschließt der Gemeinderat folgende Friedhofsordnung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Die Verwaltung aller Friedhofsanlagen im Gemeindegebiet von Sölden obliegt der Gemeinde Sölden.

**§ 2**

Insbesondere hat die Gemeinde für alle Friedhöfe einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller an den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

**§ 3**

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die
   a) bei Ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Hauptwohnsitz, Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder:
   b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
   c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
   d) für die Beerdigung im „Sternenkindergrab“ – deren Mutter zum Zeitpunkt der Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurde, in der Gemeinde Sölden mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
   e) Keine Angehörigen haben und in der anonymen Grabstätte beigesetzt werden.

2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des **Bürgermeisters.**

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4**

Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Für Diebstähle und Beschädigungen innerhalb der Friedhöfe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

**§ 5**

1. Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

**§ 6**

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

a) das Rauchen
b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Räum- und Behindertenfahrzeuge),
c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
e) die Durchführung von Sammlungen
f) das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
g) die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hiefür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht den Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Graberhalter zu entfernen.
h) Kränze sind in den aufgestellten Müllbehältern zu entsorgen. Diese sind nach Entfernung von Kranzschleifen, Kunststoffblumen und der gleichen auf dem Ablagerungsplatz der Gemeinde Sölden zu entsorgen.

**§ 7**

Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

## III. Einteilung, Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

**§ 8**

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, verwesbare Urnen in bestehenden Erdgräbern, Doppelgräber, Urnengräber mit verwesbaren Urnen und Urnennischen.

2. Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.

3. Doppelgräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsehen.

4. Urnengräber sind die zur Beisetzung von verwesbaren Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabstätten.

5. Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.

6. Sternenkindergrab (Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurden)ausschließlich am Friedhof der Pfarrkirche Maria Heimsuchung in Sölden.

7. Anonyme Grabstätte und Sternenfriedhof am Friedhof der Pfarrkirche Maria Heimsuchung in Sölden.

**§ 9**

1. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung oder Zuweisung zu belegen. Eine

Auswahl oder Reservierung von bestimmten Grabstätten ist unzulässig.

2. Verwesbare Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern und Urnengräbern und nicht verwesbare Urnen in Urnennischen beigesetzt werden.

3. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

| | |
|---|---|
| **Einfriedungsmaße:** | Länge: 110 cm Außenmaß<br>Breite: 80 cm Außenmaß<br>Höhe: 10 cm über Wegniveau |
| **Grabhügel:** | Darf maximal 5 cm über Wegniveau aufragen. |
| **Grabsockel:** | Länge: 80 cm Außenmaß<br>Breite: 20 cm Außenmaß<br>Höhe: 60 cm Außenmaß, maximal 40 cm über Wegniveau |
| **Kreuz:** | Höhe: Maximal 180 cm samt Sockel<br>Breite: Maximal 80 cm (darf nicht über Grabsockel hinausragen!) |

Sonderbestimmung für Kindergräber:

| | |
|---|---|
| Einfriedungsmaße: | Länge: 70 cm Außenmaß<br>Breite: 40 cm Außenmaß<br>Höhe: 10 cm über Wegniveau |
| Grabhügel: | Darf maximal 5 cm über Wegniveau aufragen. |
| Grabsockel: | Länge: 40 cm Außenmaß<br>Breite: 20 cm Außenmaß<br>Höhe: 60 cm Außenmaß, maximal 40 cm über Wegniveau |
| Kreuz: | Höhe: Maximal 115 cm samt Sockel<br>Breite: Maximal 40 cm (darf nicht über Grabsockel hinausragen!) |

Ob es sich um ein Kindergrab im Sinne dieser Verordnung handelt entscheidet in jedem Fall die Gemeinde Sölden als Friedhofserhalter.

4. Auf den gesamten Friedhofsanlagen im Gemeindegebiet von Sölden ist das Anbringen von **Betoneinfassungen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen** jeder Art ausnahmslos untersagt.

5. Auf den gesamten Friedhofsanlagen dürfen als Grabmal **nur Grabkreuze aus Metall** auf einem **geschliffenen oder ungeschliffenen Natursteinsockel** errichtet werden.

6. Neben dem Metallkreuz darf auf dem Grabsockel ein zusätzlicher Stein angebracht werden. Dieser darf von der Oberkante Grabsockel nicht höher als 50 cm, nicht breiter als 35 cm und nicht tiefer als 20 cm sein und hat eine untergeordnete Größe gegenüber dem Metallkreuz zu bilden. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde Sölden als Friedhofserhalter.

## IV. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 10

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hiefür vorgesehenen Gebühren erworben werden.

2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
   a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
   b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken,
   c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.

3. In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

**§ 11**

1. Die Benützungsfrist für Einzelgräber, Doppelgräber und Urnennischen beträgt 20 Jahre und bei verwesbaren Urnen im Erdgrab 5 Jahre.

2. Nach Ablauf der Nutzungsfristen hat die Gemeinde Sölden wieder das volle Zugriffsrecht.

**§ 12**

1. Die im § 11 festgelegten Benützungsfrist an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils fünf Jahren verlängert werden.

2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

3. Der Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

4. Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

**§ 13**

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.

3. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein, bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

**§ 14**

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

   a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend gemacht hat,
   b) bei Auflassung des Friedhofes.

2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

**V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

**§ 15**

Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes sowie die Pflege des Kriegerdenkmales obliegt der Gemeinde. Hiezu gehört insbesondere auch das Recht verrostete Kreuze und vernachlässigte Grabmäler zu beseitigen.

**§ 16**

1. Im Sinne des § 16 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung Bürgermeister):
   a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
   b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen,
   c) das Aufstellen von Urnen auf bestehende Grabstätten.

2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind auf Verlangen als Beilagen ein maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

3. Werden Grabmäler und Einfriedungen – entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung – errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

**§ 17**

1. Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.

2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

| | |
|---|---|
| Einzelgräber: | Länge: 110 cm Außenmaß<br>Breite: 80 cm Außenmaß |
| Doppelgräber: | Länge: 110 cm Außenmaß<br>Breite: 150 cm Außenmaß |
| **Kindergräber:** | **Länge: 70 cm Außenmaß**<br>**Breite: 40 cm Außenmaß** |

3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf den Abfallplätzen bzw. auf den Ablagerungsplätzen der Gemeinde zu entsorgen.

5. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Graberhalter sofort zu beseitigen bzw. zu sanieren.

6. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Die angebrachten Urnen sind zu entfernen, gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

**§ 18**

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

**§ 19**

1. Die Ruhefristen für die Wiederbelegung sind:

   bei Grabstätten 20 Jahre
   bei Urnennischen 20 Jahre
   bei verwesbaren Urnen 5 Jahre

2. Nach Ablauf der Ruhefrist werden im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beigesetzt.

**§ 20**

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 Meter, bei Tieferlegungen 2.20 Meter zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern (Urnengräber) in einer Tiefe von mindestens 0.50 Meter oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen.

**§ 21**

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Urnen dürfen In Erdgräbern und in der anonymen Grabstätte nur in verwesbarer Form beigesetzt werden.

**VII. Leichenhalle (-kapelle)**

**§ 22**

Die Leichenhalle (-kapelle) dient der Aufbahrung Verstorbener.

1. Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg bzw. Urne. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.
2. Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

**§ 23**

Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum in 6444 Längenfeld zur Verfügung.

**VIII. Strafbestimmungen**

**§ 24**

3. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

4. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,-- geahndet.

**IX. Schlussbestimmungen**

**§ 25**

1. Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt

**§ 26**

Der Friedhofsplan ist ein integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung.

**§ 27**

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der öffentlichen Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 28.04.2009 in der Fassung vom 06.10.2015 außer Kraft.

## 11.2 Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne

Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF. BGBl. Nr. 85/2008, beschließt der Gemeinderat, die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 28.04.2009 wie folgt abzuändern: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

…

**§ 2**

…

**a)** bei Zuweisung einer Grabstätte wird eine einmalige Gebühr eingehoben:

| | | |
|---|---|---|
| für ein Einzelgrab in der Höhe von | € | 100,00 |
| für ein Urnengrab in der Höhe von | € | 100,00 |

**b)** Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab:

| | | |
|---|---|---|
| einmalige Gebühr in der Höhe von | € | 100,00 |

**c)** Beisetzung in einer Urnennische:

| | | |
|---|---|---|
| einmalige Gebühr in der Höhe von | € | 100,00 |

…

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der öffentlichen Anschlagtafel in Kraft.

## 11.3 Taxistandplätze Ortsbereich Sölden

Derzeit stehen entlang der Ötztal Straße folgende freie öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung und könnten als zusätzliche Taxi-Standplätze von der Bezirkshauptmannschaft Imt verordnet werden:

1. Ehemalige Haltestelle auf Höhe des Hotels Liebe Sonne vor dem „Liebe Sonne Schirm“. Hier sind Taxistandplätze nur außerhalb des Linienverkehrs (09:30 – 18:30 Uhr) der Firma Taxi Quaxi möglich.
2. Die beiden Parkplätze vor dem Spar-Geschäft Ennemoser im Bereich KataPult. Die Taxi-Stellplätze sind während der Öffnungszeiten der Nachtlokale von 20:00 – 04:00 Uhr erforderlich. Während des Tages sollten diese Parkplätze für die Geschäfte als Kurzparkzone zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Antrag zur Verordnung dieser zusätzlichen Taxi-Standplätze im Ortsbereich von Sölden an die BH Imst zu stellen.

## 11.4 Bericht zur Agrargemeinschaft Sölden

GR Thomas Grüner gibt einen kurzen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen im Agrargemeinschaftswald und die dabei erzielten Einnahmen u. Ausgaben. Er berichtet, dass auch im kommenden Jahr wieder Holz für Private in Paketen zu jeweils 5 m3 zum Kauf angeboten wird (Preis € 38,-- pro m3). Insgesamt konnte im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ein

Überschuss erzielt werden und dies dürfte auch in den kommenden Jahren so der Fall sein. Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.